

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig
(Abwassersatzung) vom 1. April 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), den §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 1. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 22 vom 23. Dezember 2004, S. 87) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, Nr. 32 vom 28. Dezember 2010, S. 89) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhalten die Anhänge zur Satzung folgende Bezeichnungen:

„Anhang I Mindestanforderungen
Anhang II Liste der allgemeinen Vorschriften
Anhang III Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter
Anhang IV Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen
Anhang V Gefahrenklassenverzeichnis“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt

- a) öffentliche Abwasseranlagen,
- b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen,
- c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfinginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sowie
- d) Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

Die unter Buchstabe a) bis d) genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.“

3. In § 2 Abs. 5 Buchstabe h) werden die Worte „Anhang III“ durch die Worte „Anhang IV“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 12 wird der Begriff „Grundwassers“ gestrichen.

5. In § 2 Abs. 14 werden die Worte „im Anhang II“ durch die Worte „in den Anhängen II und III“ ersetzt.

6. § 6 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Die Stadt kann fordern, dass bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten werden.“

7. § 7 Abs. 1a Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen. Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.4 „Überbauung vorhandener Grundleitungen“ werden Baumaßnahmen, die eine spätere Zustandserfassung und Sanierung erschweren können, wie z. B. Befestigung von Freiflächen und Fußbodenarbeiten im Gebäude. Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.3 „Wesentliche bauliche Veränderungen“ werden Erweiterungen und Änderungen von vorhandenen Grundleitungen. Über die nach DIN 1986 zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt,
- konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.) oder
- das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert, getrennt oder umgebaut wird und die Grundstücksentwässerungsanlage ein ähnliches Alter wie die öffentliche Abwasseranlage aufweist.

Die Fristen für die erstmalige Zustandsprüfung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt im Einzelfall festgelegt. In Gebieten mit hohem Fremdwasseranfall kann die Stadt fordern, dass der Dichtheitsnachweis nur durch eine

vereinfachte Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN 1986-30 (DR2) erbracht werden darf. Die optische Inspektion (KA) ist nicht ausreichend.“

8. § 7 Abs. 1a Unterabsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der von der Stadt gesetzten Fristen vorgelegt, wird die Zeitspanne für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Zeitspanne berechnet.“

9. § 7 Abs. 1a Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb (DHP) gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden oder der Betrieb über die Gütezeichen I, D der Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau (RAL-GZ 961) oder über die Gütezeichen I-GE, D-GE oder G der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968) verfügt und diese Unternehmen sich verpflichten, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten. Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen. Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.“

10. § 7 Abs. 15 wird wie folgt gefasst:

„Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 bzw. in Wasserschutzgebieten nach DWA A 142 auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Regelungen zur Anerkennung der Prüfberichte und anderer Nachweise über die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 1a Unterabs. 3 gelten auch für die Dichtheitsprüfung nach der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen.“

11. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke mit ausschließlichem Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII eine Anzeige vorzulegen. Auch Unternehmen, die nach RAL-GZ 961 oder RAL-GZ 968 zertifiziert sind, sind berechtigt Anzeigen vorzulegen. Dieser Betrieb erstellt und prüft die Abwasseranlage auf Dichtheit und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Für die Nachweise über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung gelten die Regelungen des § 7 (1a) Unterabs. 3 entsprechend. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig. Grabenlose Sanierungen von Grundleitungen dürfen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die Stadt ausgeführt werden.“

12. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) wird um die Worte „oder über eine Zertifizierung nach RAL-GZ 961 bzw. nach RAL-GZ 968 verfügt“ ergänzt.

13. § 8 wird um folgenden Abs.10 ergänzt:

„Entwässerungsgenehmigungen und -anzeigen sind kostenpflichtig.“

14. § 9 erhält folgende neue Überschrift: „Inhalt von Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung“

15. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist ein Formblatt (Entwässerungsanzeige) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist. Die Entwässerungsanzeige ist mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage in einfacher Ausfertigung einzureichen.“

16. § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 2 ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist.“

17. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Dichtheitsprüfung in geschlossener Baugrube nach DIN EN 1610 / DWA A 139 darf nur von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Werktage vorher- anzuzeigen.“

18. § 10 Abs. 6 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Wurden Leitungsgräben ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die Stadt bei offener Baugrube verfüllt, kann die Stadt eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.“

19. In § 11 Abs. 1 wird ein 12. Spiegelstrich mit folgendem Inhalt eingefügt:

„- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.“

20. § 11 Abs.7 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.“

21. § 18 Abs. 2 Buchstaben c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft, soweit nicht die monatliche Eigenkontrolle nach lit. a) durch einen vom Betreiber unabhängigen Fachkundigen durchgeführt wird.

d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (Generalinspektion nach DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft. Die Generalinspektion darf nicht von dem Fachkundigen durchgeführt werden, der nach lit. c) mit der monatlichen Eigenkontrolle der Anlage beauftragt ist bzw. war.“

22. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:

Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)

a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:

Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik

b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:

Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

c) Herstellung von Anschlusskanälen:

Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau

Fachbetriebe Dichtheitsprüfung (Fachbetriebe DHP)

d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:

Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)

e) grabenlose Sanierung von Grundleitungen:

Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung“

23. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Verantwortlichen des Fachbetriebes GEA muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter). Die Verantwortlichen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen. Fachbetriebe DHP müssen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens einwöchigen von der Stadt anerkannten Sachkundekurs für die Inspektion und Dichtheitsprüfung von GEA erbringen. Die Sachkundigen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen.“

24. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „im Anhang II“ ersetzt durch die Worte „in den Anhängen II und III“.

25. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt bei den Fachbetrieben GEA eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden. Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister hat der Fachbetrieb DHP den Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf einer Prüfstrecke zu erbringen.“

26. § 21 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Schulungsnachweise der Verantwortlichen bei Fachbetrieben (GEA) und Sachkundenachweise für die mit der Dichtheitsprüfung betrauten Sachkundigen der Fachbetriebe (DHP)“

27. § 21 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Zulassung der RAL Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL GZ 968) wird gleichgestellt.“

28. § 24 wird nach dem Wort „GRUNDSTÜCKENTWÄSSERUNG“ um die Worte „bzw. „DICHTHEITSPRÜFUNG“ ergänzt.

29. § 26 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die vom Fachbetrieb (DHP) vorgelegten Untersuchungsberichte einschließlich der Schadensbewertungen werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht.“

30. Der bisherige Anhang II wird aufgeteilt in die Anhänge II und III, die wie folgt gefasst werden:

„Anhang II

Liste der allgemeinen Vorschriften

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307)

2. Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

3. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104)

4. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158)

5. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

6. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)

Anhang III

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter

1. für alle Tätigkeitsbereiche nach § 20 (1), Buchstaben a) bis e)

1.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

1.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

1.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

1.4 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004
Teil 4 vom Dezember 2011,
Teil 30 vom Februar 2012
Teil 100 vom Mai 2008

1.5 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008

1.6 DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

1.7 DIN 4124 Baugruben und Gräben Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten vom Januar 2012

1.8 DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom April 2013

1.9 DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
Teil 1 vom Dezember 2004
Teil 2 vom Mai 2002

1.10 DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 1 vom Februar 2005
Teil 2 vom Oktober 2003

1.11 DIN 4040
Abscheideranlagen für Fette Teil 100 vom Dezember 2004

1.12 DIN 1999
Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider
Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003
Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure- Methyl ester (FAME) vom Mai 2009

1.13 DIN 4261
Kleinkläranlagen
Teil 1: Anlagen zur Abwasserbehandlung vom Oktober 2010
Teil 5 :Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser vom Oktober 2012

1.14 DIN EN 12566-1
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW

1.15 ATV-DVWK-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002

1.16 ATV-Regelwerk M 146 Ausführungsbeispiele zum Arbeitsblatt
ATV-A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom April 1995

1.17 Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung- BauVorlVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)

2. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a) „Arbeiten innerhalb von Gebäuden“

2.1 DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude
Teil 1 vom Oktober 2002

2.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
Teil 1 vom April 2002
Teil 3 vom August 2003

2.3 DIN-EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999

2.4 ATV-DVWK-Regelwerk A 251 Kondensate aus Brennwertkesselanlagen vom August 2003

3. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Tätigkeitsbereiche nach § 20 Abs. 1 Buchstaben b) „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und Buchstabe c) „Herstellung von Anschlusskanälen“

3.1 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997

3.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
Teil 1 vom April 2002
Teil 3 vom August 2003

3.3 DWA-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom April 2005

3.4 DWA-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen von Dezember 2013

3.5 DWA-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007

3.6 DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009

4. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe d) „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“

4.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

4.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

4.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

4.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997

4.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004,
Teil 4 vom Dezember 2011,
Teil 30 vom Februar 2012,
Teil 100 vom Mai 2008

4.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008

4.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009

4.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002

4.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998

4.10 DIN EN 13508-1, Ausgabe: 2004-02 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 1: Allgemeine Anforderungen vom Januar 2013
Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion vom August 2011

4.11 DWA-Regelwerk M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden,
Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom Dezember 2013

4.12 DWA-M 149-3 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3:
Zustandsklassifizierung und -bewertung vom November 2007

4.13 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion

4.14 DWA-M 152 Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA –M 149-2

4.15 DWA-Themen
Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009

5. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe e) „Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“

5.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

5.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

5.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

5.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997

5.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004,
Teil 4 vom Dezember 2011,
Teil 30 vom Februar 2012,
Teil 100 vom Mai 2008

5.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008

5.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009

5.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002

5.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998

5.10 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion

5.11 DWA-Themen
Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009

Die folgenden DWA-Merkblätter sind nur vorzuhalten, wenn der Fachbetrieb die genannten Sanierungsverfahren anwendet. Darüber hinaus sind die dafür erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Sanierungsverfahren im Unternehmen vorzuhalten.

5.12 ATV-DVWK-M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1: Grundlagen

5.13 DWA-M 143-3 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden vom Dezember 2005

5.14 ATV-DVWK-M 143-7 Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen, Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten vom April 2003

5.15 ATV-DVWK-M 143-8 Sanierung und Erneuerung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 8: Injektionsverfahren zur Abdichtung von erdverlegten Abwasserleitungen und -kanälen vom August 2004

5.16 ATV-DVWK-M 143-11 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 11: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum (Close-Fit-Lining) vom August 2004

5.17 DWA-M 143-12 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 12: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum- Einzelrohrverfahren vom August 2008

5.18 DWA-M 143-13 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 13: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum -Rohrstrangverfahren vom November 2011

5.19 DWA-M 143-14 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 14: Sanierungsstrategien vom Dezember 2005

5.20 DWA-M 143-15 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 15: Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Berstverfahren vom Dezember 2005

5.21 DWA-M 143-16 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 16: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren vom Dezember 2006

5.22 DWA-M 143-17 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 17: Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten mit zementgebundenen mineralischen Mörteln vom Dezember 2006

31. Aus dem bisherigen Anhang III wird Anhang IV und aus dem bisherigen Anhang IV wird Anhang V.

32. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	RRB-Typ	Bezeichnung
1	RRB-01	Ölper	Trockenbecken	Otto Hahn Straße
2	RRB-02	Wilhelmitor	Nassbecken	Blumenteich
3	RRB-03	Wilhelmitor	Trockenbecken	Weststadt Elbestraße
4	RRB-04	Ölper	Trockenbecken	Alte Landwehr/Bockshornweg
5	RRB-05	Volkmarode	Trockenbecken	Moorhütte
6	RRB-06	Veltenhof	Trockenbecken	Waller Weg
7	RRB-07	Lamme	Trockenbecken	Bonhöfferweg/Wöhlerstraße
8	RRB-08	Dibbesdorf	Nassbecken	Dibbesdorfer Teich Alte Schulstraße
9	RRB-09	Rühme	Trockenb., Tiefw:	Ohefeld
10	RRB-10	Veltenhof	Trockenbecken	Adam-Opel-Straße
11	RRB-11	Völkenrode	Trockenbecken	Ellernbruch
12	RRB-12	Altewiek	Nassbecken	Lindenberg
13	RRB-13	Altewiek	Trockenbecken	Südstadt/Heidbleekanger
14	RRB-14	Veltenhof	Nassbecken	Hafen West
15	RRB-15	Thune	Nassbecken	Grevenhop
16	RRB-16	Broitzem	Nassbecken	Donaustraße
17	RRB-17	Ölper	Trockenbecken	Hedwig Kohn Weg
18	RRB-18	Völkenrode	Nassbecken	Äckernkamp-Nord
19	RRB-19	Harxbüttel	Nassbecken	Hackelkamp
20	RRB-20	Mascherode	Trockenb./Nass	Möncheweg
21	RRB-21	Hagen	Nassbecken	Steinhorstwiese - Ost
22	RRB-22	Broitzem	Trockenbecken	Westerberg
23	RRB-23	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord
24	RRB-24	Rautheim	Nassbecken	Rautheim Süd - Ost
25	RRB-25	Rautheim	Tb., Tiefwasser	Rautheim Nord - Ost (B1)
26	RRB-26	Leiferde	Nassbecken	Thiedebacher Weg
27	RRB-27	Stöckheim	Nassbecken/Trocken	Im Meer
28	RRB-28	Broitzem	Nassbecken	Broitzem NO Emmerfeld Osterbeek
29	RRB-29	Timmerlah	Nassbecken	Timmerlah
30	RRB-30	Volkmarode	Nassbecken	Volkmarode Nord
31	RRB-31	Mascherode	Trockenbecken	Heinz Waske Weg
32	RRB-32	Mascherode	Trockenbecken	Schmiedeweg
33	RRB-33	Lamme	Nassbecken	Lamme West (Hohkamp)
34	RRB-34	Lamme	Nassbecken	Lamme Ost (Lammer Heide)

35	RRB-35	Stöckheim	Nassbecken	Rüniger Weg
36	RRB-36	Rautheim	Graben/Trocken	Weststraße - Lehmweg
37	RRB-37	Rautheim	Graben/Trocken	Rautheim Süd
38	RRB-38	Mascherode	Nassbecken	Am großen Schafkamp
39	RRB-39	Waggum	Nassbecken	Waggum Nord-Ost Rabenrodestraße
40	RRB-40	Riddagsh.	Nassbecken	Berliner Straße
41	RRB-41	Gliesmarode	Nassbecken	Im Holzmoor
42	RRB-42	Broitzem	Nassbecken	Steinberg
43	RRB-43	Geitelde	Trockenbecken	Steinbergstraße Am Sender
44	RRB-44	Ölper	Versick. .m.Graben	Ocsar-Fehr-Weg
45	RRB-45	Melverode	Trockenbecken	Breites Bleek
46	RRB-46	Lamme	Nass-/Trockenbecken	Lamme Ost
47	RRB-47	Harxbüttel	Nassbecken	Harxbüttel West
48	RRB-48	Bevenrode	Trockenbecken	Bevenrode Flutmulde
49	RRB-49	Hohetor	Trockenbecken	Altfeldstraße
50	RRB-50	Waggum	Pflastersteinb./Tr.	Hermann-Blenk-Straße (Tannenbergkaserne)
51	RRB-51	Ölper	Trockenbecken	Kanzlerfeld Am Buchenberg
52	RRB-53	Rautheim	Trockenbecken	Rautheim Roselieskaserne
53	HRB-54	Hohetor	Nass-/Trockenbbecken	Kleine Mittelriede
54	RRB-55	Bienrode	Nassbecken	Bienrode Schunter
55	RRB-57	Wilhelmitor	Trockenbecken	Westbahnhof
56	RRB-59	Rautheim	Nassbecken	Roselieskaserne Süd
57	RRB-60	Hohetor	Nassbecken	Weststadt IGS
58	RRB-61	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord-Ost Am Pfarrgarten
59	RRB-62	Rünigen	Trockenbecken	Rünigen Süd - Kreisel
60	RRB-63	Leiferde	Nassbecken	Leiferde Meerberg
61	RRB-106	Volkmarode	Teich	Am Feuerteich
62	RRB-109	Querum	Teich	Bohnenkamp
63	RRB-113	Hagen	Teich	Dowesee"

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, frühestens am 14. April 2014 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat